VERORDNUNG (EWG) Nr. 1026/68 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1968

über die Errechnung eines besonderen Einfuhrpreises für Kälber und ausgewachsene Rinder

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über eine gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5 und auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird unter bestimmten Voraussetzungen die Errechnung eines besonderen Einfuhrpreises vorgesehen.

Der besondere Einfuhrpreis muß nach Maßgabe der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten errechnet werden. Zur Bestimmung dieser Einkaufsmöglichkeiten sollten sämtliche von Drittländern abgegebenen Angebote frei Grenze der Gemeinschaft, mit Ausnahme der Angebote derjenigen Drittländer, die zur Errechnung des Einfuhrpreises herangezogen werden, sowie ferner alle sonstigen Informationen über die in diesen Ländern angewendeten Preise berücksichtigt werden.

Falls es auf Grund der Informationen, die sich im Besitz der Kommission befinden, den Anschein hat, daß einige Angebote den wirklichen Einkaufsmöglichkeiten nicht entsprechen, nicht repräsentativ für die tatsächliche Preistendenz sind oder sich nicht auf repräsentative Mengen erstrecken, müssen diese Angebote ausgeschlossen werden.

Um einen Vergleich der Angebotspreise mit dem Einfuhrpreis zu ermöglichen, müssen die Angebote auf die verschiedenen Kategorien von lebenden Rindern unter Berücksichtigung der auf den Märkten von Drittländern zwischen dem Preis der angebotenen Kategorie und dem Einfuhrpreis bestehenden Unterschiede angepaßt werden. Zu diesem Zweck sollten die repräsentativsten Märkte dieser Länder berücksichtigt werden. Die gleiche Methode sollte zur Umrechnung der Angebotspreise für Fleisch in Angebotspreise für Kälber bzw. für ausgewachsene Rinder zugrunde gelegt werden.

Der niedrigste der berichtigten oder umgerechneten Angebotspreise für Kälber oder ausgewachsene Rinder muß als besonderer Einfuhrpreis zugrunde gelegt werden, wenn er erheblich unter dem Einfuhrpreis liegt.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

Um Störungen auf dem Markt der Mitgliedstaaten zu vermeiden, genügt es, einen besonderen Einfuhrpreis zugrunde zu legen, falls das Ergebnis der gemäß den vorstehenden Erwägungen angestellten Berechnung zu einer bestimmten Mindestdifferenz im Vergleich mit dem Einfuhrpreis führt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der besondere Einfuhrpreis im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird für sämtliche Herkunftsländer errechnet, für die die in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 2

(1) Der besondere Einfuhrpreis, gebildet für jede der in Absatz 2 genannten Kategorien und Angebotsformen, wird unter Zugrundelegung des nach Maßgabe der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten in den Drittländern, mit Ausnahme derjenigen Länder, deren Märkte zur Errechnung des Einfuhrpreises herangezogen werden, ermittelten Angebotspreises frei Grenze der Gemeinschaft bestimmt, die sich insbesondere ergeben aus

a) den in den Zollpapieren, die den aus diesen anderen Drittländern eingeführten Erzeugnissen beigefügt werden, angegebenen Preisen,

b) den sonstigen Informationen über die von diesen anderen Drittländern bei der Ausfuhr angewendeten Preise.

(2) Die in Absatz 1 genannten Kategorien sind :

Kälber, Färsen, Kühe, Ochsen, Bullen.

Die in Absatz 1 genannten Angebotsformen sind die verschiedenen, im Anhang Abschnitt a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter den Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) genannten Angebotsformen für Fleisch von ausgewachsenen Rindern und Kälbern.

(3) Zur Anwendung von Absatz 1 werden nicht herangezogen :

a) die Angebotspreise, die nicht den wirklichen Einkaufsmöglichkeiten entsprechen,

b) die Angebotspreise, bei denen die Kommission auf Grund der allgemeinen Preisentwicklung oder der verfügbaren Informationen annehmen kann, daß sie nicht repräsentativ für die tatsächliche Preistendenz in dem Herkunftsland sind,

c) die Angebotspreise, die sich auf nicht repräsentative Mengen beziehen.

Artikel 3

Der Angebotspreis frei Grenze wird angepaßt :

a) wenn es sich um Kälber oder ausgewachsene Rinder handelt, unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Einfuhrpreis im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, der für das betreffende Erzeugnis gilt, einerseits, und dem für ein Erzeugnis der gleichen Kategorie wie das angebotene Erzeugnis festgelegten Preis auf den repräsentativsten Märkten der Drittländer andererseits ;

b) wenn es sich um Kalbfleisch oder Fleisch von ausgewachsenen Rindern handelt, indem er in einen Angebotspreis frei Grenze für Kälber und für ausgewachsene Rinder umgerechnet wird ; hierbei wird der Differenz zwischen dem Einfuhrpreis im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, der für das Erzeugnis, von dem dieses Fleisch stammt, gültig ist, einerseits, und dem für ein Erzeugnis der gleichen Kategorie und der gleichen Aufmachung wie das angebotene Erzeugnis festgelegte Preis auf den repräsentativsten Märkten der Drittländer andererseits Rechnung getragen.

Artikel 4

(1) Der besondere Einfuhrpreis für Kälber wird nur errechnet,

a) wenn der Angebotspreis frei Grenze für Kälber um mindestens 3,00 Rechnungseinheiten/100 kg Lebendgewicht unter dem in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Einfuhrpreis liegt oder

b) wenn der Angebotspreis frei Grenze für Kalbfleisch, umgerechnet in den Preis für Kälber, um mindestens 3,00 Rechnungseinheiten/100 kg Lebendgewicht unter dem in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Einfuhrpreis liegt.

Dieser besondere Einfuhrpreis entspricht dem niedrigsten Angebotspreis frei Grenze für Kälber, der sich aus der Anwendung von Artikel 3 ergibt.

(2) Der besondere Einfuhrpreis für ausgewachsene Rinder wird nur errechnet,

a) wenn der Angebotspreis frei Grenze für ausgewachsene Rinder um mindestens 3,00 Rechnungseinheiten/100 kg Lebendgewicht unter dem in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Einfuhrpreis liegt oder

b) wenn der Angebotspreis frei Grenze für das Fleisch von ausgewachsenen Rindern, umgerechnet in den Preis für ausgewachsene Rinder, um mindestens 3,00 Rechnungseinheiten/100 kg Lebendgewicht unter dem in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Einfuhrpreis liegt.

Dieser besondere Einfuhrpreis entspricht dem niedrigsten Angebotspreis frei Grenze für ausgewachsene Rinder, der sich aus der Anwendung von Artikel 3 ergibt.

Artikel 5

Bei der Bestimmung des besonderen Einfuhrpreises zieht die Kommission die von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Angaben sowie alle anderen verfügbaren Informationen heran.

Artikel 6

Die Abschöpfung, die sich aus der Bestimmung eines besonderen Einfuhrpreises ergibt, ist von dem auf ihre Festsetzung folgenden Montag an gültig bis zu dem Tag, an dem sie in Anwendung dieser Verordnung geändert oder aufgehoben wird. Wenn die Marktlage es erfordert, kann ein anderer Tag der Anwendung beschlossen werden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission wöchentlich, spätestens am Mittwoch, durch Fernschreiben von den Preisangaben nach Herkunftsländern, von denen sie während der vorhergehenden Woche Kenntnis erhalten haben. Dabei geben sie die Qualität der angebotenen Erzeugnisse an sowie

— für ausgewachsene Rinder die in Artikel 2 genannten Kategorien, denen sie entsprechen,

— für Fleisch die Angebotsform.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1968

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY